



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 38 vom 26.08.2026

INHALT

Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

- Gebührensatzung vom 13.08.2026
- Benutzungssatzung vom 13.08.2026

Stadtplanungsamt

- Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 13.08.2026

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand, Gebührenhöhe

- (1) Die Sing- und Musikschule erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in 11 monatliche Raten, nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Der Gebührenzeitraum bezieht sich auf ein Schuljahr.
- (3) Das Schuljahr (Unterrichtsabschnitt) beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (4) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Gebührenzeitraums oder endet das Unterrichtsverhältnis während des laufenden Gebührenzeitraums, wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Verändert sich während des Gebührenzeitraums die Teilnehmendenzahl beim Gruppenunterricht, so wird ab Beginn des folgenden Monats anteilig die Gebühr erhoben, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmendenzahl ergibt.
- (6) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (7) Die Sing- und Musikschule erhebt darüber hinaus eine Kopiergebühr sowie eine Gebühr zur Teilnahme an den Freiwilligen Leistungsprüfungen gemäß der beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Für Unterrichtsmaterial und gesonderte Projekte können nach vorheriger Bekanntgabe zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- (9) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der/die Schüler/-in der Sing- und Musikschule. Bei Minderjährigen ist Schuldner der/die Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des/der jeweiligen Schülers/-in in den Unterricht.
- (3) Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Die Gebühr wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Unterrichtsverhältnisses.

§ 3 Überlassungsgebühr für Mietinstrumente, Verlust und Beschädigung

- (1) Wird ein Instrument während des laufenden Gebührenzeitraums ordnungsgemäß zurückgegeben, verringert sich die Gebühr entsprechend anteilig.
- (2) Wird das Instrument nicht rechtzeitig zum Ende des Gebührenzeitraums zurückgegeben und schließt sich diesem Gebührenzeitraum kein weiterer an, ist der/die Schüler/-in bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, für jeden Monat der verspäteten Rückgabe eine Entschädigung in Höhe der Monatsmiete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Wird das Instrument 3 Monate nicht zurückgegeben oder ist die Rückgabe nicht möglich, steht der Musikschule ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Verkehrswertes des Instruments zu, soweit die Versicherung der Musikschule den Schaden nicht abdeckt.
- (4) Sollte ein Instrument durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der/die Nutzer/-in für den hieraus entstandenen Schaden, soweit die Versicherung der Musikschule den Schaden nicht abdeckt. Der/die Nutzer/-in hat zu beweisen, dass Schäden in seinem/ihren ausschließlichen Gefahrenbereich nicht auf seinem/ihren Verschulden beruhen.
- (5) Für Ansprüche der Musikschule haften sowohl der/die Schüler/-in als auch seine/ihre gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für überlassenes Zubehör.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Für Einwohner/-innen der Stadt Ingolstadt wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 25 % gewährt.
- (2) Für sonstige Personen, die jedoch eine allgemeinbildende Schule in Ingolstadt besuchen, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 15 % gewährt, sofern diese Voraussetzung spätestens 14 Tage vor Beginn des Gebührenzeitraums nachgewiesen wird.
- (3) Je Unterrichtsfach kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Ermäßigungen werden immer vom kostengünstigeren Unterrichtsfach gewährt.
- (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen nach SGB II erhalten oder Inhaber des Ingolstadt Passes sind. Minderjährigen, die nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Minderjährige maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Diese Sozialermäßigungen werden nur Bürgern/-innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt gewährt.
- (5) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Familienmitgliedern 20 %
 - b) ab drei Familienmitgliedern 30 %,
 sofern nicht bereits eine Sozialermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für das Instrumentenkarussell, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungsgebühren für Mietinstrumente.
- (6) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein/e Schüler/-in zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Satzung belegt. Für Mehrfächerbelegungen

wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 20 % für jedes weitere Fach gewährt, sofern nicht bereits eine Sozial- oder Familienermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird.

Eine Mehrfächerermäßigung wird nicht gewährt für das Instrumentenkarussell, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungsgebühren für Mietinstrumente.

- (7) Erwachsene, die nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende (diese bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres), Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler/-innen oder Studierende (diese bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) sind, haben nur die für Minderjährige maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Sozialermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird.
- (8) Beizubringende Nachweise müssen der Musikschule spätestens 14 Tage vor Beginn des Gebührenzeitraums vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (9) Im Falle langfristiger Erkrankungen eines/einer Schülers/-in kann auf Antrag sowie unter Vorlage eines ärztlichen Attests ab der fünften Krankheitswoche eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % beantragt werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Eine anteilige Gebührenerstattung wird nur auf in Textform verfassten Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im alleinigen Verantwortungsbereich der Musikschule liegen (z.B. Fort- und Weiterbildung der Lehrkraft, Krankheit der Lehrkraft), 35 Unterrichtswochen im Gebührenzeitraum unterschritten wurden.
- (2) Findet der Unterricht aus Gründen nicht statt, die im Verantwortungsbereich der Schüler/-innen bzw. gesetzlichen Vertreter liegen (z.B. Krankheit, Terminkollision) besteht kein Erstattungsanspruch und die Gebührenpflicht für diesen entfallenen Unterricht bleibt bestehen.
- (3) Beruht der Unterrichtsausfall auf höherer Gewalt, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- und / oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler/-innen in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Förderklasse) haben nur die hierfür in der Gebührentabelle festgelegte Gebühr zu entrichten. Alle zusätzlichen Unterrichte sind hierin inbegriffen.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Ingolstadt und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 5. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014), zuletzt geändert am 20. Januar 2025 (AM Nr. 4 vom 29.01.2025), außer Kraft.

Ingolstadt, den 13.08.2026

Dr. Michael Kern, Oberbürgermeister

**Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule (Benutzungssatzung)
vom 13.08.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Ingolstadt. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule“.
- (2) Das Angebot der Musikschule steht vorrangig Personen mit Wohnsitz in Ingolstadt (Gemeindeangehörige) zur Verfügung. Sie ist nachrangig auch offen für auswärts wohnende Personen.

§ 2 Auftrag, Zweck, Rechtsform

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in der als Anhang beigefügten Schulordnung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung der Musikschule erhebt die Stadt Ingolstadt Benutzungsgebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Hauptgeschäftsstelle ist die Sing- und Musikschule im Turm Baur.

§ 6 Mietinstrumente

- (1) Die Schüler/-innen sollen grundsätzlich das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.

- (2) Auf Antrag kann die Musikschule Nutzern/-innen im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Der/die Schüler/-in bzw. seine/ihre Personensorgeberechtigten haben den Zustand des übergebenen Instruments zu prüfen und etwaig vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (4) Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Das Instrument ist zurückzugeben, sobald der Gebührenzeitraum endet und sich diesem Gebührenzeitraum kein weiterer anschließt.
- (6) Der/die Nutzer/-in verpflichtet sich, für einen entsprechenden ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Der Verlust und die Beschädigung eines Mietinstruments ist der Musikschule unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (7) Für Ansprüche der Musikschule haften sowohl der/die Schüler/-in als auch seine/ihre gesetzlichen Vertreter/-innen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für überlassenes Zubehör.
- (9) Weiteres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet, welche auch das Hausrecht ausübt. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten gemäß den Vorgaben der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung (SiMuV) sowie des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) geeignete Lehrkräfte. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 9 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 10 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 5. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021, AM Nr. 2 vom 12.01.2022) außer Kraft.

Ingolstadt, den 13.08.2026

Dr. Michael Kern, Oberbürgermeister

Schulordnung

§ 1 Aufgabe

- (1) Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen von- sowie miteinander.
- (2) Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
- (3) Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler/-innen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler/-innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.
- (4) Besonders leistungsstarke Schüler/-innen erhalten im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (Förderklasse) eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau und Ausbildung

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in
 1. Elementarstufe/Grundstufe
 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 3. Ensemblefächer
 4. Ergänzungsfächer
 5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Elementar- und Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

- (1) Eltern-Kind-Gruppen (Gemeinsam Musizieren) Alter: bis ca. 3 Jahre. Voraussetzungen:
Keine Unterrichtsform: Gruppe 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1 Dauer: ca. 2 Jahre

- (2) Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten Alter: bis 6 Jahre, Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen/Großgruppen Unterrichtseinheiten: 1 – 2
Dauer: programmbezogen, örtlich bestimmt
- (3) Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.
- (4) Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule Alter: zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren Voraussetzungen: Keine, Unterrichtsform: Gruppen 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1
Dauer: ca. 2 Jahre
- (5) Musikalische Grundausbildung/EMP
Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1, Dauer: 1 - 2 Jahre
- (6) Singklassen
Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen 10 - 20 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1 – 2, Dauer: 1 - 2 Jahre
- (7) Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell) Alter: ab 6 Jahre
Voraussetzungen: möglichst Nr. 2 – 4, Unterrichtsform: Gruppen (2 - 4 Kinder), Unterrichtseinheiten: 1 Dauer: ca. 1 Jahr
- (8) Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.
- (9) Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter) Alter: 6 - 9 Jahre, Voraussetzungen: Keine, Unterrichtsform: Klassen/Gruppen/Großgruppen Unterrichtseinheiten: 1 – 2
Dauer: Programmbezogen
- (11) Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder (Vorschul-/Grundschulalter): Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Minderjährige und Erwachsene:
Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - aa) Fachbereich Streichinstrumente
 - bb) Fachbereich Elementare Musikpädagogik, Ballett und Tanz
 - cc) Fachbereich Zupfinstrumente
 - dd) Fachbereich Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Gesang
 - ee) Fachbereich Tasteninstrumente
- (2) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler/-innen (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Unterrichtsverhältnisses entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche

Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung - Förderklasse

- (1) Schüler/-innen, die die vom Verband bayerischer Sing- und Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:
 - a) insgesamt zwei 2 Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach;
 - b) 1 Wochenstunde à 45 Minuten im Ensembleunterricht;
 - c) Regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung / Musiklehre/ Musiktheorie.
- (3) Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:
 - a) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach;
 - b) 1 Wochenstunde à 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach;
- (4) Von den Teilnehmenden wird überdurchschnittliches Engagement, das Auftreten bei Konzerten und Veranstaltungen der Sing- und Musikschule sowie des Trägers und die Teilnahme an Wettbewerben u. a. erwartet.
- (5) Über den Ausschluss aus der studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Partnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler/-innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

§ 11 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.
- (2) Bei Bedarf kann die Schulleitung Änderungen vornehmen.
- (3) Wünsche der Schüler/-innen bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind in Textform an die Musikschule zu richten (Formblatt bzw. Onlineanmeldung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-innen in Textform erforderlich.
- (2) Durch eine entsprechende in Textform verfasste Bestätigung der Musikschule erfolgt die Aufnahme und erst dann besteht das Unterrichtsverhältnis.
- (3) Eine Aufnahme während des laufenden Gebührenzeitraums wird im Einzelfall durch die Musikschule geprüft.

§ 13 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.

§ 14 Laufzeit und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Laufzeit der Unterrichtsverträge beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Zur Weiterführung des Unterrichtes über das laufende Schuljahr hinaus ist eine Neuanmeldung bis zum 1. Juli erforderlich. Auch die Eltern-Kind-Kurse, die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von einem Schuljahr, das Instrumentenkarussell und die Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes.
- (2) Die ersten vier gehaltenen Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von jeder Partei ohne Angaben von Gründen fristlos gekündigt werden. Bei nicht von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfällen gelten diese Unterrichtsstunden als gehalten.
- (3) Während des Schuljahres können Schüler/-innen ansonsten nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug mit erheblicher Entfernung oder nachweislich schwerwiegende und langfristige Erkrankung, die den Unterrichtsbesuch unmöglich macht) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- (4) Die Musikschule kann ebenso aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer/-in in Höhe von mindestens 2 Monatsgebühren in Verzug ist, wenn gegen berechtigte Anweisungen der Lehrkräfte oder gegen die Satzungen der Musikschule erheblich verstoßen wurde oder der/die Schüler/-in wiederholt unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist. Vor der außerordentlichen Kündigung ist der/die Schüler/-in bzw. sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Verhinderung des/der Schüler/-in, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Können die Schüler/-innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Bayern bzw. das jeweils übergeordnete Recht (Infektionsschutzgesetz). Ist aus Sicht der Lehrkraft ein/e Schüler/-in erkrankungsbedingt in einem Zustand, der ein Unterrichten unmöglich macht, kann die Lehrkraft den Unterricht entsprechend aussetzen. Die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf die tatsächliche Unterrichtszeit. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (3) Es gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.
- (4) Wegen Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte können bis zu zwei Unterrichtsstunden im Gebührenzeitraum ausfallen, ohne dass diese nachgeholt werden.
- (5) Wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt.
- (6) Darüber hinaus gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.

§ 16 Unterrichtsausfall

- (1) Wegen Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte können bis zu zwei Unterrichtsstunden im Gebührenzeitraum ausfallen, ohne dass diese nachgeholt werden.
- (2) Wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt.
- (3) Darüber hinaus gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.

§ 17 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (2) Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben angeboten werden. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Sing- und Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist mit Einwilligung des/der Schüler/-in bzw. der Personensorgeberechtigten berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

- (1) Die Schüler/-innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (2) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

§ 21 Bescheinigung

Den Schüler/-innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler/-innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Haftung

Die Musikschule haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 11.02.2026 die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ und des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurnummern 3096/23*, 3096/37*, 3096/182, 3096/183, 3096/233*, 3096/240*, 3096/245*, 3096/249*, 3096/250*, 3096/251*, 3096/252*, 3096/262 und 3096/264* der Gemarkung Ingolstadt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurnummern 3096/23*, 3096/37*, 3096/182, 3096/183*, 3096/251*, 3096/252*, 3096/255* und 3096/261* der Gemarkung Ingolstadt.

Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **31.08.2026 – 02.10.2026** im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist auch im 1. Stock des Neuen Rathauses, Rathausplatz 4, während der allgemeinen Dienststunden am Infoscreen eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (verbindliche.bauleitplanung@ingolstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Abwasserbeseitigung
- Altlasten
- Artenschutz
- Baumschutz
- Belüftung
- Denkmalschutz / Denkmalpflege
- Emissionen
- Entwässerung
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Hydrogeologie
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Naturschutz
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Verkehr
- Verschattung
- Wasserrecht
- Wasserversorgung

Folgende Unterlagen / Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden veröffentlicht:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (Dezember/2025)

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (Dezember/2025)
- Begründung und Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Dezember/2025)
- Empfehlung des Gestaltungsbeirates (November/2025)
- Schalltechnischer Bericht Nr. S2306066 Revision 1; GeoPlan (Dezember/2025)
- Artenschutzrechtlicher Bericht zum Umbauvorhaben des Körnermagazins und der Geschützremise; Jakob Lippl - Freiberuflicher Biologe (Mai/2024)
- Nachtrag zum artenschutzrechtlichen Bericht des Umbauvorhabens bei Körnermagazin und Geschützremise; Jakob Lippl - Freiberuflicher Biologe (November/2025)
- Geotechnischer Bericht Nr. B1909355; Geoplan (September/2023)
- Prüfung der Ableithöhe des Bestandsschornsteins an der Esplanade in Ingolstadt; TÜV Nord (März/2024)
- Verschattungsstudie Neubau/Umbau und Erweiterung Areal Körnermagazin; 3lpi lichtplaner + beratende ingenieure (Dezember/2024)
- Verkehrsuntersuchung zu den verkehrlichen Wirkungen im Kontext des Bauleitplanverfahrens "Körnerareal" in Ingolstadt; INGEVOST (November/2025)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen werden veröffentlicht:

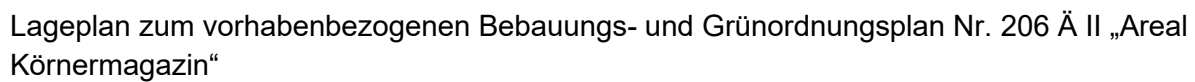
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 19.02.2020 zu: Denkmalpflege
- Förderverein Bayerische Landesfestung Ingolstadt e. V. vom 24.02.2020 zu: Denkmalpflege
- Heimatpfleger der Stadt Ingolstadt vom 17.02.2020 zu: Denkmalschutz
- Immobilien Freistaat Bayern vom 18.02.2020 zu: Denkmalschutz
- Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 27.02.2020 zu: Entwässerung, Hydrogeologie, Wasserversorgung, Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Private Stellungnahmen vom 27.01.2020 und 13.02.2020 zu: Verschattung, Belüftung
- Regierung von Oberbayern vom 28.01.2020 zu: Denkmalschutz
- Umweltamt vom 25.02.2020 zu: Naturschutz, Baumschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Altlasten, Wasserrecht
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 27.01.2020 und 21.05.2019 zu: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Abwasserbeseitigung

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der oben genannten Veröffentlichungsfrist im Stadtplanungsamt Ingolstadt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.

Lagepläne siehe folgende Seite



Seite 15

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.